

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Juli 1894.

N^o 29.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wejen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vereinnahmung von Grenzlands-Akten Seite 319
 2. **Bank-Wejen:** Statut der deutschen Notenbanken Ende Juni 1894 320

3. **Kolonial-Wejen:** Ermächtigung zur Vereinnahmung von Grenzlands-Akten im Schutzgebiet von Ost-Afrika . . . 322
 4. **Post- und Steuer-Wejen:** Bestellung zweier Stations-Kontrollöre 322
 5. **Waldgebiets-Wejen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 323

1. K o n s u l a t - W e j e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul für den Hafen von London, von Zecklin, zum Konsul in Madrid zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Gothenburg (Schweden) ist der Kaufmann John Alfred Peterfon zum Konsular-Agenten in Uldevala befehlt worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Igen in Constantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen General-Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Jassy, Dragoman Bojinca, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Watras, Karl Wüller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.